

Gesetzsammlung

für das
Königreich Sachsen.
20.

35.) Verordnung

der Ober-Amts-Regierung zu Budißin, die, mit dem Fürstlich Schwarzburgschen Geheimen Consilium zu Sonderhausen, getroffene Uebereinkunft wegen der wechselseitigen Uibernahme der Wagaubunden und anderer Ausgewiesenen betreffend,
vom 15ten Mai 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c. liebe getreuz. Die, im funfzehnten Stücke der Gesammlung, unter Nummer 26, publicirte Verordnung Unserer landesregierung, im Betreff der mit dem Fürstlich Schwarzburgschen Geheimen Consilium getroffenen Uebereinkunft, wegen der wechselseitigen Uibernahme der Wagaubunden und anderer Ausgewiesenen, hat auch für das Marggrafthum Oberlausß Gültigkeit, und soll daselbst allenthalben gleichmäßig befolgt werden; welches sämmtlichen Verichtsbehörden, Behörden und Unterschänen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Begeben zu Budißin, am 15ten Mai 1822.

von Kiefenwetter.

Ernst Friedrich Harß, S.